

Bestellung des  
Geschäftsführers

Planai-Hochwurzten-Bahnen  
Gesellschaft m.b.H.

## DARSTELLUNG DER PRÜFUNGSERGEBNISSE

Alle personenbezogenen Bezeichnungen werden aus Gründen der Übersichtlichkeit und einfachen Lesbarkeit nur in einer Geschlechtsform gewählt und gelten gleichermaßen für Frauen und Männer.

In Tabellen und Anlagen des Berichtes können bei den Summen von Beträgen und Prozentangaben durch die EDV-gestützte Verarbeitung der Daten rundungsbedingte Rechendifferenzen auftreten.

Zitierte Textstellen werden im Bericht in kursiver Schriftart dargestellt.

Landesrechnungshof Steiermark  
8010 Graz, Trauttmansdorffgasse 2  
T: 0316/877-2250  
E: [lrh@stmk.gv.at](mailto:lrh@stmk.gv.at)  
[www.landesrechnungshof.steiermark.at](http://www.landesrechnungshof.steiermark.at)

Berichtzahl: LRH 10 P 3/2009-13

## INHALTSVERZEICHNIS

<b>KURZFASSUNG.....</b>	<b>2</b>
<b>1. PRÜFUNGSGEGENSTAND.....</b>	<b>3</b>
<b>2. PRÜFUNGSKOMPETENZ .....</b>	<b>4</b>
<b>3. PRÜFUNGSMAßSTAB UND PRÜFUNGSGRUNDLAGEN.....</b>	<b>5</b>
3.1    Stellungnahmen zum Prüfbericht .....	5
<b>4. EINHALTUNG DES STELLENBESETZUNGSGESETZES .....</b>	<b>6</b>
4.1    Ausschreibung.....	7
4.2    Bewerbung .....	8
4.3    Auswahlverfahren.....	8
4.4    Bestellung.....	10
4.5    Dienstvertrag .....	11
<b>5. FESTSTELLUNGEN UND EMPFEHLUNGEN.....</b>	<b>14</b>

**KURZFASSUNG**

Der Landesrechnungshof überprüfte über Antrag des Landtages Steiermark, ob bei der Bestellung des Geschäftsführers im Jahr 2009 die Vorschriften des Stellenbesetzungsgesetzes und der Steiermärkischen Vertragsschablonenverordnung eingehalten wurden.

Die Bestellung des Geschäftsführers erfolgte unter Beachtung des Stellenbesetzungsgesetzes und eines externen Personalauswahlverfahrens.

Der abgeschlossene Dienstvertrag mit dem Geschäftsführer entsprach in allen Punkten der Steiermärkischen Vertragsschablonenverordnung.

# 1. PRÜFUNGSGEGENSTAND

Der Landtag Steiermark beauftragte mit Beschluss Nr. 946 vom 7. März 2008 den Landesrechnungshof

**„im Anschluss an jede Stellenbesetzung in der Steiermark,  
die dem Stellenbesetzungsgesetz unterliegt, zu prüfen,  
ob die Vorschriften dieses Gesetzes eingehalten wurden und  
legt in der Folge das Ergebnis jeder Prüfung gemäß  
§ 28 Landesrechnungshof-Verfassungsgesetz**

[Anmerkung: § 7 seit Inkrafttreten des  
Landesrechnungshof-Verfassungsgesetzes 2009 – LRH-VG am 18. März 2009]  
**dem Landtag vor.“**

Dieser Beschluss des Landtages Steiermark wurde dem Landesrechnungshof zur weiteren Veranlassung und allen Mitgliedern der Steiermärkischen Landesregierung zur gefälligen Kenntnisnahme übermittelt. Er langte am 11. März 2008 beim Landesrechnungshof ein.

In Entsprechung dieses Beschlusses legte die Fachabteilung 12A – Tourismusförderung und Steirische Tourismus GmbH (FA12A) dem Landesrechnungshof die Unterlagen über die Bestellung des Geschäftsführers der Planai-Hochwurzten-Bahnen Gesellschaft m.b.H. vor.

Die Prüfung umfasste den Zeitraum des Bestellungsverfahrens des Geschäftsführers der Planai-Hochwurzten-Bahnen Gesellschaft m.b.H. von Februar bis August 2009.

Zuständiger politischer Referent ist **Herr Erster Landeshauptmann-Stellvertreter Hermann Schützenhöfer.**

## **2. PRÜFUNGSKOMPETENZ**

Das Land Steiermark ist zu 61,83 % an der Planai-Hochwurzten-Bahnen Gesellschaft m.b.H. beteiligt. 23,28 % stehen im Eigentum der Republik Österreich. Die übrigen Gesellschaftsanteile halten Gemeinden, Banken, Unternehmen und Private.

Die Prüfungszuständigkeit des Landesrechnungshofes ist daher gemäß § 5 Abs. 1 Z. 2 LRH-VG gegeben.

### 3. PRÜFUNGSMAßSTAB UND PRÜFUNGSGRUNDLAGEN

Als Prüfungsmaßstäbe hat der Landesrechnungshof die ziffernmäßige Richtigkeit, die Übereinstimmung mit den bestehenden Vorschriften, die Sparsamkeit, Wirtschaftlichkeit und Zweckmäßigkeit heranzuziehen.

Es obliegt dem Landesrechnungshof auch, aus Anlass seiner Prüfungen Vorschläge für eine Beseitigung von Mängeln zu erstatten, Hinweise auf die Möglichkeit der Verminderung oder Vermeidung von Ausgaben sowie auf die Möglichkeit der Erhöhung oder Schaffung von Einnahmen zu geben (§ 4 LRH-VG).

Grundlage der Prüfung waren die Auskünfte und die von der FA12A vorgelegten Unterlagen sowie eigene Recherchen und Wahrnehmungen des Landesrechnungshofes.

Der Landesrechnungshof hebt die hohe Kooperationsbereitschaft der FA12A hervor.

#### 3.1 Stellungnahmen zum Prüfbericht

Die Stellungnahme des **Herrn Ersten Landeshauptmann-Stellvertreter Hermann Schützenhöfer**, der ansonsten den Prüfbericht zur Kenntnis nimmt, ist in kursiver Schrift direkt im jeweiligen Berichtabschnitt eingearbeitet. Eine allfällige Replik des Landesrechnungshofes befindet sich nach der jeweils korrespondierenden Textstelle.

Von **Herrn Landesfinanzreferenten Landesrat Dr. Christian Buchmann** wurde der gegenständliche Prüfbericht mit dem Hinweis darauf zur Kenntnis genommen, dass keine sachliche Zuständigkeit des Landesfinanzreferenten gegeben ist.

## **4. EINHALTUNG DES STELLENBESETZUNGSGESETZES**

Am 1. März 1998 ist das „Bundesgesetz über Transparenz bei der Stellenbesetzung im staatsnahen Unternehmensbereich (Stellenbesetzungsgesetz)“, BGBl. I Nr. 26/1998, in Kraft getreten.

Die Bestellung von Mitgliedern des Leitungsorgans (Vorstandsmitglieder, Geschäftsführer) von Unternehmen mit eigener Rechtspersönlichkeit, die der Kontrolle des Rechnungshofes unterliegen, hat nach den Vorschriften des Stellenbesetzungsgesetzes zu erfolgen.

Damit soll die Objektivierung der Stellenvergabe in staatsnahen Unternehmen gewährleistet werden.

Die Planai-Hochwurzten-Bahnen Gesellschaft m.b.H. ist ein Unternehmen mit eigener Rechtspersönlichkeit.

Unternehmungen unterliegen gemäß Art. 127 Abs. 3 B-VG dann der Kontrolle des Rechnungshofes, wenn das Land allein oder gemeinsam mit anderen der Zuständigkeit des Rechnungshofes unterliegenden Rechtsträgern mit mindestens 50 % des Stamm-, Grund- oder Eigenkapitals beteiligt ist.

Das Unternehmen Planai-Hochwurzten-Bahnen Gesellschaft m.b.H. unterliegt schon allein auf Grund der Beteiligung des Landes Steiermark in Höhe von 61,83 % der Kontrolle durch den Rechnungshof.

**Das Stellenbesetzungsgesetz ist daher anzuwenden.**

## 4.1 Ausschreibung

Der Besetzung von Leitungsfunktionen hat nach § 2 des Stellenbesetzungsgesetzes eine öffentliche Ausschreibung voranzugehen, die möglichst sechs Monate vor, spätestens jedoch innerhalb eines Monats nach Freiwerden der Stelle zu erfolgen hat.

Am Ausschreibungsprozedere war die FA12A beteiligt.

Die Funktionsperiode des Geschäftsführers endet mit 30. Juni 2009.

Mit Umlaufbeschluss der Planai-Hochwurzten-Bahnen Gesellschaft m.b.H. vom Februar 2009 wurde der Gesellschafter Land Steiermark bevollmächtigt, eine Ausschreibung der Geschäftsführerposition und im Anschluss daran ein Auswahlverfahren entsprechend den Bestimmungen des Stellenbesetzungsgesetzes durchzuführen.

Dieser Bestellvorgang war Gegenstand der Prüfung durch den Landesrechnungshof.

Ende Februar 2009 schrieb die FA12A für die Gesellschafter der Planai-Hochwurzten-Bahnen Gesellschaft m.b.H. die Stelle eines Geschäftsführers öffentlich aus.

### **Hinsichtlich des Zeitpunktes entsprach die Ausschreibung dem Gesetz.**

Die Ausschreibung enthielt ein Anforderungsprofil mit fachlichen und persönlichen Kriterien, somit jener besonderen Kenntnisse und Fähigkeiten, die im Hinblick auf die Erfüllung der mit der ausgeschriebenen Stelle verbundenen Aufgaben von den Bewerbern erwartet werden (§ 2 Abs. 3 Stellenbesetzungsgesetz).

Über die Aufgaben des Inhabers der ausgeschriebenen Stelle gab sie Aufschluss.

Veröffentlicht wurde die Ausschreibung im Amtsblatt zur „Wiener Zeitung“ vom 27. Februar 2009, im „Standard“ in der Ausgabe vom 28. Februar/1. März 2009 und in der Zeitung „Der Ennstaler“ vom 27. Februar 2009.

**Somit erfolgte die gemäß § 2 Abs. 4 des Stellenbesetzungsgesetzes zwingend geforderte Veröffentlichung im Amtsblatt zur „Wiener Zeitung“ und in einer zumindest bundesweit verbreiteten Tageszeitung.**

Die Frist für die Überreichung der Bewerbungen endete am 31. März 2009.

Für die Überreichung der Bewerbungen ist eine Frist zu setzen, die nicht weniger als einen Monat betragen darf (§ 2 Abs. 5 Stellenbesetzungsgesetz).

**Die für die Überreichung der Bewerbungen im Stellenbesetzungsgesetz im § 2 Abs. 5 vorgegebene Frist von einem Monat wurde eingehalten.**

## 4.2 Bewerbung

Dem Gesetz entsprechend waren Bewerbungen unmittelbar an das zur Bestellung zuständige Organ zu richten.

Es langten 17 Bewerbungen ein.

## 4.3 Auswahlverfahren

Der Landesrechnungshof überprüfte das Auswahlverfahren auf Transparenz und Nachvollziehbarkeit.

Es wurde eine Kommission gebildet, der der Leiter der FA12A als Vertreter des Gesellschafters Land Steiermark, der Vorsitzende des Aufsichtsrates der Gesellschaft, ein Vertreter einer Gemeinde und ein Seilbahnexperte angehörten.

Am Auswahlverfahren nahm auch ein Beobachter teil.

**In diesem Zusammenhang wird festgestellt, dass dem Beobachter alle relevanten Informationen im Auswahlverfahren zugekommen sind.**

Das Verfahren wurde wie folgt festgelegt:

Nach Vorselektion durch die Kommission sollten jene Bewerber/innen, die als geeignet erschienen, von einer Personalberatungsfirma zum Hearing unter Beiziehung eines Seilbahnexperten eingeladen werden.

### Vorselektion

Die Prüfung der Bewerbungen durch die Kommission erfolgte dahingehend, ob die Bewerber gemäß der Ausschreibung über technische und kaufmännische Kenntnisse sowie über eine mehrjährige einschlägige Berufserfahrung in leitender Funktion in einem Seilbahnunternehmen verfügen.

## Auswahl

Nach der Vorselektion erfüllten sechs Bewerber die Anforderungskriterien.

Die Kommission beschloss daher einstimmig diese sechs Bewerber auszuwählen und von der Personalberatungsfirma einem Hearing zu unterziehen.

Diese Personalberatungsfirma konzipierte zwecks Ermittlung des für die ausgeschriebene Position Bestgeeigneten ein strukturiertes Interview, das nachfolgende Aspekte beleuchtete:

- Kenntnisse im kaufmännischen und technischen Bereich
- Kenntnisse der Struktur des Unternehmens
- Führungsfähigkeiten
- Strategische Fähigkeiten
- Teamfähigkeit
- Belastbarkeit und Engagement

Alle Bewerber wurden zu Gesprächen eingeladen, die die Personalberatungsfirma unter Beiziehung eines Seilbahnexperten führte. Zusätzlich erfolgte ein Persönlichkeitstest.

Die Überprüfung der Tätigkeit der Personalberatungsfirma unterliegt nicht der Prüfzuständigkeit des Landesrechnungshofes.

**Der Landesrechnungshof stellt fest, dass Nachvollziehbarkeit und Transparenz des Auswahlverfahrens durch ein externes Personalauswahlverfahren gegeben war.** Diese Vorgangsweise entspricht auch § 4 Abs. 3 des Stellenbesetzungsgesetzes, wonach das für die Besetzung zuständige Organ für die Feststellung der Eignung der Bewerber auch Einrichtungen oder Unternehmungen heranziehen kann, deren Aufgabe oder Unternehmensziel die Abgabe derartiger Beurteilungen ist.

An dieser Stelle merkt der Landesrechnungshof an, dass die Beauftragung der Personalberatungsfirma den Vergabevorschriften entsprach.

Aus dem Aktenvermerk vom 15. April 2009 geht eine schriftliche Mitteilung der Kommission über das Auswahlverfahren hervor.

**Der Landesrechnungshof stellt fest, dass allen Gesellschaftern Informationen über die Auswahl der Bewerber als entscheidungsrelevante Grundlage vorlagen.**

## 4.4 Bestellung

Mit einstimmigem Beschluss vom 18. Mai 2009 hat die Steiermärkische Landesregierung den Bericht über die Auswahl der Bewerber zur Kenntnis genommen und den Leiter der FA12A als Vertreter des Gesellschafters Land Steiermark bevollmächtigt, im Umlaufweg folgenden Antrag an die Gesellschafter der Planai-Hochwurzten-Bahnen Gesellschaft m.b.H. zu stellen und diesem zuzustimmen:

- 1.) Herr Mag. Ernst Trummer wird als Geschäftsführer der Planai-Hochwurzten-Bahnen Gesellschaft m.b.H. mit Wirksamkeit per 1. Juli 2009 bis 30. Juni 2014 bestellt;
- 2.) Herr Dr. Hellmuth Schnabl wird bevollmächtigt mit Herrn Mag. Ernst Trummer einen Dienstvertrag entsprechend der Vorgabe der Steiermärkischen Vertrags-schablonenverordnung auszuverhandeln und abzuschließen.

Die Gesellschafter der Planai-Hochwurzten-Bahnen Gesellschaft m.b.H. haben diesem Antrag mit Umlaufbeschluss vom Mai 2009 bzw. Juni 2009 zugestimmt.

Der Gesellschaftsvertrag sieht eine Zustimmung des Aufsichtsrates

- für die Gestaltung des Dienstvertrages des Geschäftsführers
- für den Abschluss des Dienstvertrages durch den Aufsichtsratsvorsitzenden nach Genehmigung durch die Generalversammlung

nicht vor.

**Es wäre vorteilhaft, für diese Arten von Geschäften im Sinne einer transparenten Kontrolle die Zustimmung des Aufsichtsrates vorzusehen.**

**Stellungnahme des Herrn Ersten Landeshauptmann-Stellvertreter Hermann Schützenhöfer:**

*Der Aufsichtsrat ist als Kontrollorgan installiert um die Geschäftsführung zu überwachen. Beim Abschluss von Dienstverträgen mit Geschäftsführern handelt es sich um eine Gesellschafterkompetenz. Es wäre zwar möglich, die Zustimmung des Aufsichtsrates für diese Art von Geschäften vorzusehen, allerdings ist eine diesbezügliche Kompetenzvermischung zwischen Aufsichtsrat und Gesellschaftern nach Ansicht der Fachabteilung 12A nicht unbedingt notwendig und wünschenswert.*

**Replik des Landesrechnungshofes:**

Die Gesellschafter sind grundsätzlich für Abschluss, Abänderung und Beendigung des Dienstvertrages zuständig. Der Gesellschaftsvertrag oder die Generalversammlung können die Kompetenz zum Abschluss des Dienstvertrages jedoch einem anderen Gesellschaftsorgan, z. B. Aufsichtsrat, delegieren (Völkl in Straube [Herausgeber], Wiener Kommentar zum GmbH-Gesetz, § 15, Rz 56) bzw. kann der Gesellschaftsvertrag dafür die Zustimmung des Aufsichtsrates anordnen.

Im Sinne einer transparenten Kontrolle hält daher der Landesrechnungshof seine Empfehlung aufrecht.

**Gemäß § 5 des Stellenbesetzungsgesetzes veröffentlichte das für die Besetzung zuständige Organ den Namen der Person, mit der die Stelle besetzt wurde, im Amtsblatt zur „Wiener Zeitung“ vom 6. August 2009, in der Ausgabe des „Standard“ vom 8./9. August 2009 und in der Zeitung „Der Ennstaler“ vom 7. August 2009.**

Diese Veröffentlichung nahm Bezug auf den Beschluss der Steiermärkischen Landesregierung und auf die Erstattung des Besetzungsvorschlages auf Grundlage des von der Personalberatungsfirma durchgeführten Auswahlverfahrens.

## **4.5 Dienstvertrag**

Das Gesetz vom 28. Oktober 2008 über die Anwendung von Vertragsschablonen bei der Stellenbesetzung im landesnahen Unternehmensbereich (Steiermärkisches Stellenbesetzungsgesetz), LGBl. Nr. 120/2008, ist im vorliegenden Fall anzuwenden. Es trat am 23. Dezember 2008 in Kraft.

Gemäß § 2 Steiermärkisches Stellenbesetzungsgesetz hat die Steiermärkische Landesregierung am 26. Jänner 2009 die Verordnung über die Erlassung von Vertragsschablonen für die Stellenbesetzung in landesnahen Unternehmen (Steiermärkische Vertragsschablonenverordnung), LGBl. Nr. 18/2009, erlassen. Sie trat am 31. Jänner 2009 in Kraft.

Im vorliegenden Fall ist die Steiermärkische Vertragsschablonenverordnung anzuwenden. In § 2 Abs. 3 und § 3 dieser Verordnung ist ein Katalog möglicher Vertragsklauseln aufgestellt. Der Vertrag darf anderstypische Klauseln nicht enthalten. Dabei handelt es sich um Beschreibungen verbindlicher Elemente für Verträge und nicht um ausformulierte Vertragstexte.

Bei Prüfung der einzelnen Vertragsklauseln kommt es demnach darauf an, ob deren Inhalt im verordneten Zulassungsbereich liegt.

Die Verordnung enthält eine 19 Punkte umfassende Aufzählung ausschließlich zu vereinbarender Vertragselemente.

Der Landesrechnungshof überprüfte den abgeschlossenen Dienstvertrag auf Einhaltung der Steiermärkischen Vertragsschablonenverordnung.

**Der Dienstvertrag entsprach in allen Punkten der Steiermärkischen Vertragsschablonenverordnung.**

Der Landesrechnungshof legte das Ergebnis seiner Überprüfung in der am 5. Februar 2010 abgehaltenen Schlussbesprechung ausführlich dar.

Teilgenommen haben:

vom Büro des Herrn

Ersten Landeshauptmannstellvertreter

Hermann Schützenhöfer:

Mag. Martin LATZKA

von der Fachabteilung 12A – Tourismus-

förderung und Steirische Tourismus GmbH: Dr. Hellmuth SCHNABL

vom Landesrechnungshof:

LRH-Dir. Dr. Johannes ANDRIEU

Dr. Erich MEINX

## 5. FESTSTELLUNGEN UND EMPFEHLUNGEN

Der Landesrechnungshof überprüfte über Antrag des Landtages Steiermark, ob die Vorschriften des Stellenbesetzungsgesetzes eingehalten wurden.

Die Prüfung umfasste den Zeitraum des Bestellungsverfahrens des Geschäftsführers der Planai-Hochwurzten-Bahnen GmbH von Februar bis Mai 2009.

**Nach Durchführung des Anhörungsverfahrens ergeben sich folgende Feststellungen und Empfehlungen:**

### **Einhaltung des Stellenbesetzungsgesetzes**

#### Ausschreibung

- Der Zeitpunkt der Ausschreibung des Alleingeschäftsführers der Planai-Hochwurzten-Bahnen GmbH entsprach dem Gesetz.
- Die zwingend geforderte Veröffentlichung der Ausschreibung erfolgte im Amtsblatt zur „Wiener Zeitung“ und in einer zumindest bundesweit verbreiteten Tageszeitung.
- Die für die Überreichung der Bewerbungen im Stellenbesetzungsgesetz vorgegebene Frist von einem Monat wurde eingehalten.

### **Auswahlverfahren**

#### Bewerbung

- Dem Gesetz entsprechend waren Bewerbungen unmittelbar an das zur Bestellung zuständige Organ zu richten.
- Am Auswahlverfahren nahm auch ein Beobachter teil.
- Dem Beobachter kamen alle relevanten Informationen im Auswahlverfahren zu.
- Die Beauftragung einer Personalberatungsfirma entsprach den Vergabevorschriften.
- Nachvollziehbarkeit und Transparenz des Auswahlverfahrens war durch ein externes Personalauswahlverfahren gegeben.
- Eine schriftliche Mitteilung der Kommission über das Auswahlverfahren sowie eine Empfehlung der Geschäftsführerbestellung lag als entscheidungsrelevante Grundlage den Gesellschaftern vor.

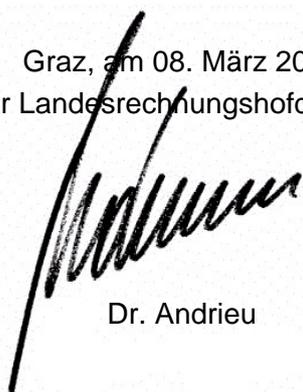
### Bestellung

- Im Gesellschaftsvertrag ist eine Zustimmung des Aufsichtsrates
  - für die Gestaltung des Dienstvertrages des Geschäftsführers
  - für den Abschluss des Dienstvertrages durch den Aufsichtsratsvorsitzenden nach Genehmigung durch die Generalversammlung nicht vorgesehen.
  
- **Es wäre vorteilhaft, für diese Arten von Geschäften im Sinne einer transparenten Kontrolle im Gesellschaftsvertrag die Zustimmung des Aufsichtsrates vorzusehen.**
  
- Das für die Besetzung zuständige Organ veröffentliche den Namen der Person, mit der die Stelle besetzt wurde und die Namen aller Personen, die an der Entscheidung über die Besetzung mitgewirkt haben, im Amtsblatt zur „Wiener Zeitung“ und in der Ausgabe einer bundesweit verbreiteten Tageszeitung.

### Dienstvertrag

- Von der Befugnis, Vertragsschablonen zu erlassen, hat das Land Steiermark durch Erlassung des Steiermärkischen Stellenbesetzungsgesetzes, LGBl. Nr. 120/2008, und der Steiermärkischen Vertragsschablonenverordnung, LGBl. Nr. 18/2009, Gebrauch gemacht. Dieses Gesetz trat am 23. Dezember 2008 und die Vertragsschablonenverordnung am 31. Jänner 2009 in Kraft.
  
- Im vorliegenden Fall fand die auf Grund des Steiermärkischen Stellenbesetzungsgesetzes verordnete Steiermärkische Vertragsschablonenverordnung Anwendung.
  
- Der Landesrechnungshof überprüfte daher den Dienstvertrag des Alleingeschäftsführers der Planai-Hochwurzten-Bahnen GmbH auf Einhaltung dieser Vertragsschablonen.
  
- Der Dienstvertrag entsprach in allen Punkten der Steiermärkischen Vertragsschablonenverordnung.

Graz, am 08. März 2010  
Der Landesrechnungshofdirektor:



Dr. Andrieu